

BGer 6B 802/2023 vom 19. Juni 2023

Bundesgericht, 2023-06-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_802_2023

FR: TF 6B 802/2023 du 19 juin 2023

IT: TF 6B 802/2023 del 19 giugno 2023

Regeste

Nichtanhandnahme; Nichteintreten | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Am 4. Mai 2023 ist das Kantonsgericht Schwyz in sechs Verfügungen auf Beschwerden gegen zahlreiche staatsanwaltschaftliche Nichtanhandnahmeverfügungen wegen verspäteter Beschwerdeerhebungen und mangels hinreichender Beschwerdebegründungen nicht eingetreten. Die Beschwerdeführerin wendet sich an das Bundesgericht.

E. 2

Die Verfahren 6B_802/2023, 6B_803/2023, 6B_804/2023, 6B_805/2023, 6B_806/2023 und 6B_807/2023 sind zu vereinigen und gemeinsam zu erledigen.

E. 3

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG). Um diesem Erfordernis zu genügen, muss die beschwerdeführende Partei mit ihrer Kritik bei den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen (BGE 146 IV 297 E. 1.2). Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten (einschliesslich der Anfechtung des Sachverhalts wegen Willkür; vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG) besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG). Auf ungenügend begründete Rügen tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 147 IV 73 E. 4.1.2).

E. 4

Anfechtungsgegenstand vor Bundesgericht bilden einzig die sechs Nichteintretensverfügungen (Art. 80 Abs. 1 BGG). Vor Bundesgericht kann es folglich nur um die Frage gehen, ob die Vorinstanz auf die Rechtsmittel zu Recht nicht eingetreten ist. Damit sowie mit den Anforderungen von Art. 396 Abs. 1 i.V.m. Art. 384 lit. b StPO , Art. 85 und Art. 90 StPO betreffend Einhaltung der Beschwerdefrist und von Art. 385 StPO betreffend Beschwerdebegründung befasst sich die Beschwerdeführerin nicht in einer den Formerfordernissen genügenden Weise. Dass und inwiefern die Vorinstanz mit ihren Nichteintretensverfügungen geltendes Recht im Sinne von Art. 95 BGG verletzt haben könnte, ergibt sich aus ihren Ausführungen nicht. Die Beschwerden erfüllen selbst die an eine Laienbeschwerde zu stellenden, minimalen Begründungsanforderungen nicht (Art. 42 Abs. 2 BGG , Art. 106 Abs. 2 BGG). Darauf ist mangels tauglicher Begründungen im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 5

Auf eine Kostenaufgabe kann ausnahmsweise verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).
Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird damit gegenstandslos. Demnach erkennt
das präsidentierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.